

Hausordnung der Schule an der Dahme

Integrierte Sekundarschule mit gymnasialer Oberstufe

Vorbemerkung

Erfolgreiches Lernen in der Schule setzt bestimmte Verhaltensregeln, verbindliche Regeln und ihre Anerkennung durch Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Eltern voraus.

- Die Menschen, die sich in der Schule aufhalten, sollen vor körperlichem und seelischem Schaden bewahrt werden. Wir gehen freundlich miteinander um und wir helfen einander.
- Der Unterricht soll in Ruhe und Ordnung verlaufen können. Wir begegnen einander mit Wertschätzung und Respekt.
- Beschädigungen des Gebäudes und der Einrichtungen sollen verhindert werden.
- Wir beachten die Prinzipien des Umweltschutzes.

Außer der Schul- und Hausordnung gelten die Klassenregeln, die sich jede Klasse mit der Klassenleitung selbst erarbeiten kann. Diese Klassenregeln sind der Schul- und Hausordnung untergeordnet und dürfen dieser nicht widersprechen.

1. Hausrecht

In der Schule übt der Direktor oder sein jeweiliger Vertreter/seine Vertreterin das Hausrecht aus. Wer nicht zur Schule gehört, darf sich nur mit einer Erlaubnis auf dem Schulgelände aufhalten. Die Erlaubnis kann eine Lehrkraft oder die Schulleitung erteilen. Schulfremde melden sich diesbezüglich im Sekretariat an.

2. Rechte der Schülerinnen und Schüler

- Alle Schülerinnen und Schüler haben gleiche Rechte.
- Jede Schülerin und jeder Schüler hat das Recht, in angemessener Form Kritik zu äußern. Dafür sind der Klassenrat, die Schülerversammlung oder das Gespräch mit der Lehrkraft oder dem Schulleiter die geeigneten Möglichkeiten.
- Jede Schülerin und jeder Schüler hat das Recht, über die Unterrichtsplanung und den Leistungsstand informiert zu werden. Ebenso dürfen Inhalte für den Unterricht vorgeschlagen werden.
- Jede Schülerin und jeder Schüler hat das Recht, an Schulaktivitäten wie z.B. Sportfesten oder Arbeitsgemeinschaften teilzunehmen und diese vorzuschlagen.

3. Aufsicht

Bei allen Schulveranstaltungen, auch außerhalb des Schulgeländes, führen die Lehrkräfte die Aufsicht im Rahmen der Wahrnehmung der Fürsorge und Aufsichtspflicht der Schule aus.

Für die im Aufsichtsplan festgelegten Lehrer beginnen die Aufsichten vor der nullten Unterrichtsstunde 07.40 Uhr sowie vor der ersten Unterrichtsstunde 08.10 Uhr an den dafür vorgesehenen Aufsichtsplätzen.

Die Aufsichtsmaßnahmen der Lehrkräfte sind unter Berücksichtigung der örtlichen Bedingungen, möglicher Gefährdung, nach Alter, Entwicklungsstand und der Ausprägung des Verantwortungsbewusstseins der Schülerschaft, bei behinderten Schülerinnen und Schülern auch nach der Art der Behinderung, auszurichten.

Kann die Aufsichtsperson aus zwingenden dienstlichen oder persönlichen Gründen die ihr obliegende Pflicht kurzfristig nicht wahrnehmen, so muss sie Maßnahmen treffen, um für die Zeit ihrer Abwesenheit Gefahren von der Schülerschaft sowie von Dritten abzuwenden

4. Unterrichts- und Pausenordnung

Die Schule (Gebäude Glienicker Str.) wird 08.20 Uhr geöffnet. Vor diesem Zeitpunkt ist es Schülerinnen und Schülern nicht gestattet, die Aufgänge zu den Klassenräumen zu betreten. Die Schülerinnen und Schüler treffen sich auf dem Schulhof und betreten dann das Schulgebäude nur durch den Haupteingang im Hof 1. Das Verlassen des Schulgeländes während des Unterrichts und der Pausen für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I (Klassenstufen 7-10) ist ohne Zustimmung einer Lehrkraft nicht erlaubt. Das Verlassen des Schulgeländes für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II ist unter Punkt 7 geregelt.

- Die Klassen- bzw. Fachräume werden von den Lehrkräften 08.20 Uhr aufgeschlossen. Der Unterricht beginnt pünktlich und wird durch die Lehrerin oder den Lehrer beendet. Bei widrigen Witterungsverhältnissen entscheidet die Schulleitung, ob die Schülerinnen und Schüler im Gebäude verbleiben. Dazu wird die Pause abgeläutet (2x lang). Sollte wegen schlechten Wetters abgeklüngelt werden, sucht jeder Schüler und jede Schülerin den Raum auf, in dem der anschließende Unterricht stattfindet.
- Ist der Lehrer zehn Minuten nach Unterrichtsbeginn nicht erschienen, müssen der Klassensprecher bzw. die -sprecherin oder ein anderer Schüler bzw. eine andere Schülerin der betroffenen Klasse das Sekretariat informieren.
- Fachräume (Räume mit fachspezifischen technischen Ausstattungen) dürfen von der Schülerschaft nur in Anwesenheit einer Lehrkraft betreten werden. Sie sind während ihres Aufenthaltes ständig zu beaufsichtigen.
- Toiletten sind keine Aufenthaltsräume.
- Jegliches Verhalten, das Gefahren für sich oder andere mit sich bringt, ist auf dem Schulgelände untersagt. Rauchen, der Genuss alkoholischer Getränke und Rauschmittel sind auf dem Schulgelände und unmittelbar davor und bei schulischen Veranstaltungen verboten. Der Umgang mit Feuer ist auf dem gesamten Schulgelände verboten.
- Schlagen, Treten oder jede andere Art von Körperverletzung und Beleidigungen sind verboten. Jeder sollte sich so verhalten, dass er sich oder andere nicht gefährdet. Das Werfen mit Schneebällen, Steinen und anderen Gegenständen, die nicht der sportlichen Betätigung dienen, ist verboten. Bälle sind im Gebäude fest zu halten und tragend zu transportieren. Die Aufbewahrung von Geld und anderen Wertgegenständen geschieht auf eigene Gefahr. Fundsachen im Gebäude und dem Schulgelände werden beim Hausmeister abgegeben.
- Die Einrichtungsgegenstände der Schule sind zu schonen. Den Schülerinnen und Schülern anvertrautes Schuleigentum ist sorgfältig zu behandeln, sowie pünktlich und unbeschädigt zurückzugeben.
- Im Gebäude und Schulgelände verhalten sich die Schülerinnen und Schüler diszipliniert und achten auf Ordnung und Sauberkeit. Wer das Schulgelände absichtlich verschmutzt, wird zu Reinigungsmaßnahmen außerhalb der Unterrichtszeit verpflichtet. Diese Ordnung und Sauberkeit wird von Lehrkräften und der Schülerschaft aktiv unterstützt.
- Für die Ordnung in den Klassenzimmern sind die unterrichtende Lehrkraft und die eingeteilten Ordnungsschülerinnen und -schüler verantwortlich. Diese reinigen nach jeder Stunde die Tafel. Nach Beendigung der letzten im Raum erteilten regulären Stunde sorgen die Lehrkräfte dafür, dass die Fenster geschlossen sind, löschen das Licht und vergewissern sich, dass alle Stühle auf die Tische gestellt sind.
- Alle Schäden sind sofort dem Hausmeister zu melden. Sind sie nachweislich schuldhaft verursacht, hat der Betreffende Schadenersatz zu leisten. Alle Schädigungen an der Gesundheit von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften und anderen in der Schule beschäftigten Personen sind sofort der Schulleitung zu melden.

- Das Befahren des Schulhofes mit Fahrzeugen aller Art ist während des Schulbetriebs nicht gestattet. Ausgenommen sind begründete Einzelfälle, die sich aus einer nachvollziehbaren Notwendigkeit ergeben.
- Alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I müssen in den großen Pausen den Klassenraum/Fachraum verlassen und die Pausenhöfe 1 und 2 aufsuchen. Bei ungeeigneter Wetterlage entscheidet der Schulleiter oder eine Vertretung. Der Klassenraum wird durch die Lehrkraft verschlossen. Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II müssen entsprechend der Sicherheitsbestimmungen im Fachraum beaufsichtigt werden oder müssen diesen verlassen. Sie dürfen sich jedoch während der Hofpausen ruhig im Klassenraum aufhalten.
- In der kleinen Pause verbleiben die Schüler im Schulgebäude. Das Verlassen des Schulgebäudes ist in der kleinen Pause untersagt.
- Vor den Aulafenstern und im Durchgang zwischen Laufbahn und Aula ist das Fußballspielen verboten.

5. Teilnahme und Mitarbeit

Jeder Schüler und jede Schülerin ist zur regelmäßigen Teilnahme und Mitarbeit am Unterricht verpflichtet und hat ihm oder ihr gestellte Aufgaben auszuführen. Kommt er oder sie diesen Pflichten nicht nach, so kann er oder sie mit „ungenügend“ beurteilt werden.

- Jede Schülerin und jeder Schüler erscheint mit den für das Lernen notwendigen Hilfsmitteln pünktlich zum Unterricht.
- Jede Schülerin und jeder Schüler hat die Unterrichtsbereitschaft herzustellen, die Jacke auszuziehen, an die Garderobe zu hängen und die Mütze abzunehmen. Essen ist während der Unterrichtsstunden untersagt. Über begründete Ausnahmen entscheidet die unterrichtende Lehrkraft.
- Getränke müssen sich in wiederverschließbaren Flaschen befinden. Getränkedosen, die nach dem Öffnen nicht mehr verschlossen werden können, sind auf dem Schulgelände und im -gebäude verboten.
- Waffen, Waffenattrappen, Spraydosen und wasserunlösliche Farbstifte sind in der Schule verboten. Die Nutzung von Laserpointern ist den Lehrkräften vorbehalten.
- Im Schulgebäude und in der Sporthalle ist die Benutzung des Mobiltelefons (Handy) und anderer elektronischer Geräte (z.B. Spielkonsolen, iPods) verboten. Diese müssen sich in einem ausgeschalteten Zustand befinden und sind während des Unterrichts in der Schultasche verpackt aufzubewahren. Das Ablegen der Handys auf dem Tisch ist nicht erlaubt. Die Nutzung des Handys ist nur in den Pausen auf dem Hof gestattet. In begründeten Einzelfällen können die Lehrkräfte nach vorheriger Rücksprache einer Inbetriebnahme des Mobiltelefons während der Pausen zustimmen.
- In der kleinen Pause (11.30-11.40 Uhr) ist die Nutzung in den Klassenräumen, jedoch nicht auf den Fluren, erlaubt.
- Die Nutzung während der Pausen in der Aula (Cafeteria) wird geduldet.
- Bei offener und wiederholter Zuwiderhandlung wird das betreffende Gerät eingezogen und erst nach einer Information an die Eltern nach dem Unterrichtsende zurückgegeben.
- Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe II ist es gestattet, während ihrer Freistunden und in den Pausen ihre Smartphones im Klassenraum sowie in der dritten Etage (Bereich ihres Klassenraumes) zu verwenden.
- Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II dürfen sich während der Hofpausen im Klassenraum aufhalten.
- Das Betreten des Schulgebäudes ist Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe II 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn erlaubt.
- Die Benutzung von E-Zigaretten und E-Shishas ist auf dem Schulgelände und in unmittelbarer Nähe verboten.
- Die Benutzung von bluetoothfähigen Musikboxen ist auf dem Schulgelände und im -gebäude nicht gestattet.

6. Schulversäumnisse

Bei Schulversäumnissen ist die Schule unmittelbar zu benachrichtigen. Bei Rückkehr des Schülers ist eine Bescheinigung des Erziehungsberechtigten über die Anzahl der versäumten Tage und mit Angabe der Gründe vorzulegen. Bei vorhersehbarem Fehlen ist vorher eine Befreiung zu beantragen. Der Antrag wird von dem Erziehungsberechtigten gestellt.

7. Verlassen der Schule und des Schulgeländes

- Während der Unterrichtszeit dürfen die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I das Schulgelände nicht verlassen. Das Verlassen des Schulgeländes in Freistunden (und direkt angrenzenden Pausen) für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II ist nur bei vorliegender schriftlicher Einverständniserklärung der Eltern möglich. Nur volljährige Schülerinnen und Schüler dürfen das Schulgelände in der ersten und zweiten Hofpause ohne schriftliche Einverständniserklärung der Eltern verlassen.
- Ausnahmen sind Erkundungen und Aufträge, die im Rahmen des Unterrichts durchgeführt werden. Hierzu bedarf es der Genehmigung durch die aufsichtsführende Lehrkraft oder durch die Schulleitung.
- Nach Unterrichtschluss haben die Schüler das Schulgelände unverzüglich zu verlassen. Dies kann auch durch den Ausgang Glienicker Straße erfolgen.

8. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Voraussetzung für Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen ist, dass der zugrundeliegende Sachverhalt ausreichend aufgeklärt ist. Lob und Anerkennung werden als wichtiges Mittel der Erziehung angesehen und können im Klassenbuch und auf dem Zeugnis vermerkt werden. Schülerinnen und Schüler, die Beispielhaftes leisten, können durch eine schriftliche Anerkennung belobigt werden.

Erziehungsmaßnahmen

Zur Beilegung von Konflikten und bei Störungen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sollen zunächst folgende Maßnahmen ergriffen werden:

1. klärendes Gespräch,
2. gemeinsame Absprachen,
3. mündlicher Tadel oder die schriftliche Information der Eltern,
4. Eintragung ins Klassenbuch,
5. Wiedergutmachung angerichteten Schadens,
6. vorübergehende Einziehung von Gegenständen.

Ordnungsmaßnahmen

Sofern erzieherische Maßnahmen wirkungslos bleiben oder in besonderen Fällen ungeeignet erscheinen, können Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden. Das geschieht, wenn Schülerinnen und Schüler die Unterrichts- und Erziehungsarbeit nachhaltig beeinträchtigen, indem sie

- am Schulleben Beteiligte gefährden,
- gegen Pflichten verstoßen,
- Anordnungen des Schulleiters, der Lehrkräfte und Schulsozialarbeiterinnen oder die Beschlüsse schulischer Gremien nicht befolgen,
- mehrfach unentschuldigt dem Unterricht fernbleiben.

Ordnungsmaßnahmen sind:

- der schriftliche Verweis,
- der Ausschluss vom Unterricht bis zu 10 Tagen,
- die Umsetzung in eine Parallelklasse,
- die Umschulung in eine andere Schule mit demselben Bildungsziel,

- der Ausschluss von der besuchten Schule, wenn der Schüler seine Schulpflicht bereits erfüllt hat

9. Gültigkeit und Änderung der Schulordnung

1. Diese Schul- und Hausordnung gilt zunächst ein Jahr, und zwar vom Tage der Bestätigung durch die Schulkonferenz an. Ihre Gültigkeit verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn keine der beteiligten Gruppen (Schüler, Lehrer, Eltern) entsprechende Änderungs-anträge stellen, die von der Schulkonferenz bestätigt werden müssen.
2. Anträge zur Änderung der Schulordnung sind mit einer schriftlichen Begründung an die Schulkonferenz (über die Schulleitung) zu richten.

Die Ordnung der Oberschule an der Dahme wurde im Juni 1992 mit den Schülern der 7., 8., und 9. Klassen entworfen.

Die Ordnung der Oberschule an der Dahme wurde am 30.09.1992 von der Schulkonferenz verabschiedet.

Die Ordnung der Schule an der Dahme wurde am 09.09.2004 von der Schulkonferenz geändert.

Die Ordnung der Schule an der Dahme wurde am 14.04. 2011 von der Schulkonferenz geändert.

Die Ordnung der Schule an der Dahme wurde am 30.06. 2014 von der Schulkonferenz geändert.

Die Ordnung der Schule an der Dahme wurde am 06.10. 2016 von der Schulkonferenz geändert.

Die Ordnung der Schule an der Dahme wurde am 28.06. 2018 von der Schulkonferenz geändert.

Die Ordnung der Schule an der Dahme wurde am 05.10.2022 von der Schulkonferenz geändert.

Die Ordnung der Schule an der Dahme wurde am 15.03.2023 von der Schulkonferenz geändert.

Vetter
DirISS

